



Hygieneplan für das Schuljahr 2020/2021

(gültig ab 07.06.2021)

Stand: 09.06.2021

Grundlagen: Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 04.06.2021

Kultusministerielles Schreiben vom 18.05.2021: „Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Neuregelung für den Unterrichtsbetrieb ab dem 7. Juni 2021“

Allgemeine Regelungen zum Unterrichtsbetrieb

- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 0 bis 50 findet für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 **Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen** ohne Mindestabstand von 1,5 m statt.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bis 165 findet für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 **Wechselunterricht**, für die Jahrgangsstufe 11 **Präsenzunterricht mit allen Schülerinnen und Schülern** unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m statt.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 findet für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 **Distanzunterricht**, für die Jahrgangsstufe 11 **Präsenzunterricht mit allen Schülerinnen und Schülern** unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m statt.
- Für Kinder der 5. und 6. Jahrgangsstufe, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, steht während des Distanzunterrichts eine **Notbetreuung** zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt über StDin Rita Brunner (rita.brunner@gymsob.info). Während des Wechselunterrichts nehmen die für die Notbetreuung angemeldeten Schülerinnen und Schüler am Unterricht teil, sofern dies die Gruppengröße der jeweiligen Klassenhälfte erlaubt und der Mindestabstand von 1,5 m im Klassenzimmer trotzdem gewährleistet ist.

Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

Zuständigkeiten

1. Für die Umsetzung der Maßnahmen des vorliegenden Hygieneplans ist die Schulleitung verantwortlich (Hygienebeauftragte: BrRi, ScKa).
2. Alle Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal haben folgende Aufgaben:
 - > Vorbildfunktion
 - > Vermittlerfunktion (Unterweisung aller Schüler hinsichtlich des vorliegenden Hygieneplans¹ am ersten Schultag durch die Klassenleiter)

¹ Unterweisung der Schüler auch im Hinblick auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- > richtige Bedeckung von Mund, Nase, Wangen
- > Korrekte Abnahme
- > Einhalten der Hygienevorschriften zum Waschen

> Aufsichtsfunktion (schulrechtliche Ahndung von Missachtung der Regeln zum Infektionsschutz)

3. Die Hausmeister kümmern sich um ausreichend Materialien (z.B. Flüssigseife, Einmalhandtücher, Oberflächendesinfektion, Handdesinfektion) und nehmen diesbezüglich direkt Kontakt mit dem Sachaufwandsträger auf. Außerdem koordinieren sie die Reinigung der Klassenzimmer sowie der Sanitäreinrichtungen täglich nach Unterrichtsschluss.
4. Die Hausmeister sind für die Bereitstellung von Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) in den Klassenzimmern sowie im Sanitärbereich der Schule verantwortlich. Sollten die Seife oder die Trockentücher aufgebraucht sein, informieren die Lehrkräfte den Hausmeister noch am selben Tag.
5. Jede Lehrkraft erhält ein eigenes, mit Namen versehenes Hand-Desinfektionsmittel, das im Sekretariat abgeholt werden kann. Das Nachfüllen der Flasche ist dort ebenfalls möglich.

Personen

6. Folgende Personen dürfen die Schule **NICHT** betreten:

- > Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-/Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) aufweisen.
- > Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

7. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung: Ein Schulbesuch ist **NICHT** möglich für

- > Personen mit leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber)
 - Rückkehr in die Schule ist nur möglich, wenn ein **negatives Testergebnis** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durchgeführt von einem lokalen Testzentrum, einem Arzt oder einer anderen geeigneten Stelle) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Das Testergebnis ist am Tag der Rückkehr in den Unterricht noch vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat vorzuzeigen. Ansonsten darf die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen und wird unverzüglich nach Hause geschickt.

Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich.

AUSNAHME: Schnupfen/Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern.

→ Schulbesuch ohne Test möglich

- > kranke Personen in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall
 - Rückkehr in die Schule ist nur möglich bei **gutem Allgemeinzustand** (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome wie Schnupfen, Husten ohne Fieber) und wenn ein **negatives Testergebnis** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durchgeführt von einem lokalen Testzentrum, einem Arzt oder einer anderen geeigneten Stelle) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

Das Testergebnis ist am Tag der Rückkehr in den Unterricht noch vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat vorzuzeigen. Ansonsten darf die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen und wird unverzüglich nach Hause geschickt.

Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat. Die Schülerin/der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines Tests besuchen, soweit nur noch leichte Krankheitssymptome (s. o.) vorliegen und sie/er an den Selbsttestungen der Schule teilnimmt.

8. Eine bestätigte COVID-19-Erkrankung muss der Schule unverzüglich gemeldet werden. Während der Öffnungszeiten der Schule ist das Sekretariat unter der Nummer 08252/89500 zu verständigen. Zu allen anderen Zeiten ist StDin Karin Schwendner per Mail (karin.schwendner@gymsob.info) zu informieren. Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt von der Schulleitung umgehend zu melden.

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich das Gesundheitsamt zuständig. Es nimmt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI und den Vorgaben dieses Hygieneplans ggf. eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor. Nähere Informationen erhalten die Lehrkräfte bzw. die Erziehungsberechtigten vom Gesundheitsamt direkt.

Eine Kontaktpersonenermittlung nach positivem Schnelltest (s. auch Nr. 9) wird erst nach Bestätigung des Selbsttestergebnisses mittels PCR durchgeführt. Das Bezugsdatum für die KP-Ermittlung bei einem mittels PCR bestätigten (asymptomatischen) COVID-19-Fall bei einer Schülerin bzw. einem Schüler, einer Lehrkraft oder weiteren in der Schule tätigen Personen ist der Tag des ersten Nachweises von SARS-CoV-2, d.h. das Datum des positiven Schnelltests.

Bei den Lehrkräften entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und ggf. für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontaktes zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt.

Werden Personen als enge KP eingestuft, müssen sich diese unverzüglich für mindestens 14 Tage in Quarantäne begeben. Sollte der Schule eine Einstufung als enge KP während der Schulzeit bekannt werden, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind muss abgeholt werden. Lehrkräfte dürfen umgehend keinen Präsenzunterricht mehr halten. Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht.

→ Rückkehr in die Schule ist nur möglich nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn ein **negatives Testergebnis** (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durchgeführt von einem lokalen Testzentrum, einem Arzt oder einer anderen geeignete Stelle) vorgelegt wird.

Das Testergebnis ist am Tag der Rückkehr in den Unterricht noch vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat vorzuzeigen. Ansonsten darf die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen und wird unverzüglich nach Hause geschickt.

9. Vorgehen während der Abiturprüfungsphase in der 12. Jahrgangsstufe:
Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung innerhalb des Jahrgangs auf, so werden alle Schülerinnen und Schüler der Q12 prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2m) unterbrechen. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung). Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

Sollte sich im Selbst- oder POC-Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

10. Vorgehen bei einem positiven Selbsttest

Erhält eine Person (Schüler/innen, Lehrkräfte, anderes Schulpersonal) ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), ist das Betreten der Schule **NICHT** erlaubt. Die Schule ist umgehend zu verständigen (siehe Nr. 8). Ebenso muss durch die Erziehungsberechtigten bzw. die/den volljährigen Schüler/in unverzüglich das Gesundheitsamt verständigt werden. Es wird sofort eine PCR-Testung angeordnet. Diese Anordnung gilt als Absonderungspflicht (Quarantäne).

→ Rückkehr in die Schule ist nur möglich, wenn das Ergebnis der PCR-Testung negativ ist **Das Testergebnis ist am Tag der Rückkehr in den Unterricht noch vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat vorzuzeigen. Ansonsten darf die Schülerin/der Schüler nicht am Unterricht teilnehmen und wird unverzüglich nach Hause geschickt.**

Bei einem positiven Ergebnis der PCR-Testung ist die Schule umgehend erneut zu informieren (siehe Nr. 8).

11. Auf dem Schulgelände (Schulgebäude und im freien Schulgelände) besteht Maskenpflicht. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist folglich in allen Räumen und in allen Begegnungsbereichen (z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Gänge, Flure, Treppenhäuser, Lehrerzimmer, Turnhallen, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa, Sekretariat) und auch im freien Schulgelände (z.B. Pausenhof, Sportstätten) für alle Personen grundsätzlich verpflichtend. Alle Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte* sowie allen weiteren an der Schule tätigen Personen* (z.B. Verwaltungspersonal) haben die Verpflichtung, als Mund-Nasen-Schutz (MNS) eine medizinische Gesichtsmaske (sog. OP-Maske) zu tragen.

** Der MNS darf abgenommen werden, wenn sich die Person alleine in einem Raum befindet.*

Wird der Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht nachgekommen, soll der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen.

Ausnahmegenehmigungen vom Tragen einer MNB können nur durch die Schulleitung erteilt werden.

12. Ein Mund-Nasen-Schutz stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn er eng umlaufend und bündig an der Haut anliegt und Mund und Nase vollständig bedeckt sind. Klarsichtmasken aus Kunststoff sowie Visiere (Face-Shields) sind nicht zugelassen. Das Mitführen einer Ersatzmaske, an den Testtagen einer FFP2-Maske wird angeraten.

13. Nach Ankunft im Klassenzimmer/Fachraum muss jeder (Schüler und Lehrkräfte) sofort die Hände waschen – ebenfalls vor Abnahme der Maske (z.B. in der Pause).
14. Die Schülerinnen und Schüler sollen nicht während der Pause bzw. beim Stunden- oder Raumwechsel auf die Toilette gehen und auch nur EINZELN.
15. Die bekannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:
 - > regelmäßig Händewaschen (mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
 - > Abstandhalten (mind. 1,5 m) – AUSNAHME: im Unterricht bei vollständigem Präsenzunterricht
 - > Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
 - > Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
 - > Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund.

Räumlichkeiten

(Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Sekretariat, Büros, usw.)

16. Jede Klasse wird möglichst im Klassenverband im Klassenzimmer unterrichtet.

AUSNAHME: - Kopplungen in Religion/Ethik
 - Fremdsprachenkopplungen
 - Fachunterricht (z.B. in den Naturwissenschaften, Sport, Kunst, Musik)

Bei einem Inzidenzwert unter 50 finden die Förderkurse, Intensivierungsstunden und bestimmte Wahlkurse (Urban Gardening, musikalische Ensembles, Licht- und Tontechnik) in Präsenz statt, der andere Wahlunterricht wird weiterhin digital gehalten.
17. Bei einem Klassenzimmerwechsel (z.B. in einem Fachraum) müssen die Tische NICHT desinfiziert werden. Stattdessen ist auf eine sehr gute Handhygiene zu achten (s. Nr. 15). Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter) sollten v.a. in den Fachräumen anlassbezogen zwischendurch von der Lehrkraft gereinigt werden.
18. Jeder Schüler/Jede Schülerin soll in jedem Raum, d.h. auch in den Fachräumen, während des gesamten Schuljahres denselben Sitzplatz einnehmen.

WICHTIG: Bei Mischung mehrerer Klassen (z.B. Religion/Ethik, Förderkurse) muss zwischen den Teilen der verschiedenen Klassengruppen nicht nur ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, sondern es ist auch auf eine "blockweise" Sitzordnung der Teilgruppe zu achten.
19. Zwischen dem Pult und der ersten Sitzreihe muss - soweit räumlich möglich - ein Abstand von 1,5 m zwischen Schülern und Lehrkraft gewährleistet sein.
20. Die Klassenzimmer werden NICHT abgeschlossen, so dass die Schülerinnen und Schüler stets direkt ins Klassenzimmer gehen können. Ein längerer Aufenthalt auf den Gängen ist nicht erlaubt.
21. Beim Hereinkommen werden die Fenster des Klassenzimmers geöffnet. In der letzten Vormittagsstunde wird darauf geachtet, dass im Klassenzimmer die Fenster wieder geschlossen werden.
22. Alle Räume müssen stets ausreichend gelüftet werden: mindestens alle 45 Minuten eine Stoß-/Querlüftung (Öffnen von Fenstern, Tür und gegenüberliegenden Fenstern) von mindestens 5 Minuten; zudem alle 20 Minuten während des Unterrichts bzw. ggf. häufiger

entsprechend der Anzeige der CO₂-Ampel in Klassenzimmern mit Kippfenstern mindestens alle Fenster und die Tür öffnen. Ausnahme: Räume im MINT-Gebäude dürfen nicht gelüftet werden. Es ist ein erhöhter Luftaustausch durch die Lüftungsanlage eingestellt.

23. Nach Benutzung der Computerräume müssen die Tastaturen sowie die Maus nach jeder Benutzung von der jeweiligen Fachlehrkraft sachgemäß gereinigt werden. Auch müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

24. Ins Sekretariat dürfen immer nur ZWEI Personen eintreten.

Unterricht

25. Im Unterricht ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülern einer Klasse einzuhalten. AUSNAHME: Sieben-Tage-Inzidenz von 0 bis 50

26. Ein Abstand von 1,5 m zur Lehrkraft bzw. zu sonstigem schulischen Personal ist einzuhalten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

27. In den Klassenzimmern ist nur eine frontale Sitzordnung möglich, ggf. auch mit Einzeltischen, sollten diese vorhanden sein.

28. Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich. Eine gemeinsame Nutzung von Materialien und Gegenständen (z.B. Bücher, Stifte, Lineale) ist nicht erlaubt.

29. In den Naturwissenschaften dürfen Versuche auch mit Schülerbeteiligung unter Einhaltung aller Hygienevorschriften stattfinden.

30. Zu Unterrichtschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler EINZELN das Klassenzimmer.

Ergänzungen für den Musikunterricht

(gilt für den Fachunterricht Musik, Einzel-/Gruppenunterricht im musischen Zweig,
Chor/Orchester/Bigband)

31. Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig: Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten sind in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich.

Ausnahmen:

a) Im musischen Zweig und im Rahmen von Abschlussprüfungen kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungsnachweisen sowie der Abiturprüfung (Additum Musik, Vokalensemble, Instrumentalensemble) im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht erteilt werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann (siehe auch Nr. 34).

b) Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m sowie seitlich von 2 m eingehalten werden kann und das Tragen eines MNS möglich ist.

c) Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend der MNS abgenommen werden.

Zusätzlich gilt:

Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden.

Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Schülerinnen und Schüler versetzt auf, alle singen möglichst in dieselbe Richtung.

32. Schuleigene Instrumente (z.B. Klavier) müssen nach jeder Benutzung in geeigneter Weise gereinigt werden (z.B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
33. Ein Austausch von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten ist untersagt.
34. Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang darf der MNS für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
35. Bei der Reinigung von Blasinstrumenten gilt Folgendes: Kondensat darf nur OHNE Durchblasen von Luft abgelassen werden. Auf entsprechende Hygieneregeln (s.o.) sind hierbei zu beachten. Das Kondensat muss von der Verursacherin / dem Verursacher selbst mit Einmaltüchern aufgefangen und in Behältern mit Deckel entsorgt werden. Anschließend muss die Schülerin/der Schüler die Hände waschen bzw. desinfizieren.
36. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
37. Nach dem Unterricht im Blasinstrument (20 Minuten) ist der Raum mindestens 10 Minuten zu lüften (Querlüftung).
38. Nach dem Einzelunterricht im Gesang gilt: 10 Minuten Querlüftung nach jeweils 20 Minuten singen.
39. Diese Regelungen gelten auch im Freien.

Ergänzungen für den Sportunterricht

(gilt für den Fachunterricht Sport sowie alle Wahlkurse und Sport-/Bewegungsangebote im Rahmen der Nachmittagsbetreuung)

40. Sportpraktischer Unterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Hygieneplans statt. Eine Sportausübung kann ohne MNS erfolgen, das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist dann jedoch in jedem Fall (auch bei einem Inzidenzwert unter 50) zu beachten.
Bei Sportausübung mit MNS kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
41. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m (auch bei einem Inzidenzwert unter 50) ist eine Sportausübung ohne MNS möglich.
42. In den Umkleiden muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und ein MNS getragen werden. Alle für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben haben hier ebenfalls Gültigkeit.
43. Die Nutzung von Duschen ist für Schüler untersagt.
44. Bei gekoppelten Sportgruppen soll zwischen den Schülern verschiedener Klassen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden (z.B. wenn die Schüler gruppenweise am

Boden sitzen) und die Sportausübung soll nach Möglichkeit innerhalb der Klassengruppe stattfinden.

45. Sportausübung mit Körperkontakt ist derzeit auch in festen Trainingsgruppen nicht zulässig.
46. Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren usw.) erfolgt eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel ODER die Schüler müssen sich zu Beginn und am Ende der Übungsphase im Sportunterricht gründlich die Hände waschen.
47. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 90 Minuten.
48. Bei einem Klassenwechsel ist die Sporthalle ausreichend zu lüften (mindestens 10 Minuten Querlüften).

Aufsichten / Einlass der Schüler

49. An Tagen ohne Selbsttests ist der Zugang zur Schule bis 7:50 Uhr nur über den Haupteingang möglich. Anschließend können weitere Zugänge genutzt werden.
50. An Testtagen ist ausschließlich ein Zugang zur Schule über den Haupteingang möglich. Der Einlass erfolgt nur nach Vorlage eines negativem Testergebnisses (negativer Selbsttest (Teststreifen in Testtüte) bzw. PCR-/Antigen-Schnelltest).

Grundsätzlich ist eine Teilnahme am Unterricht an allen Präsenzunterrichtstagen nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses (PCR-/Antigen-Schnelltest oder Selbsttest, durchgeführt an den von der Schule ausgewiesenen Testtagen) zulässig. Zum Ablauf und zur Durchführung der Selbsttests bzw. zur Gültigkeit der negativen Testnachweise siehe gesonderte Hinweise.

51. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich umgehend ins Klassenzimmer.
52. Um die Aufsicht im Klassenzimmer zu gewährleisten, soll die Lehrkraft der 1. Stunde ab 7:50 Uhr im Klassenzimmer sein.

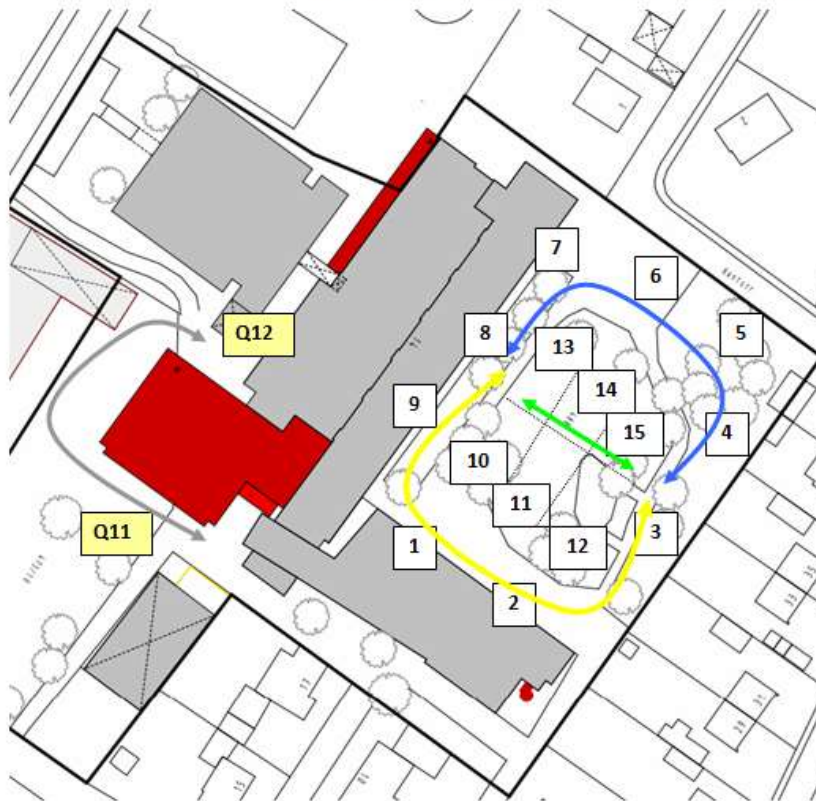
Pause

53. Die Länge der Pausen wird auf 2x 15 Minuten geändert. Es wird weiterhin nach 1. und 2. Pause unterschieden.
54. In der ersten Pause verbringen die **Klassen 5/6/7** die Pause im Klassenzimmer, die **Klassen 8/9/10** verlassen das Klassenzimmer und gehen an den ihnen zugewiesenen Pausenplatz outdoor bzw. bei schlechtem Wetter indoor.

In der zweiten Pause verbringen die **Klassen 8/9/10** die Pause im Klassenzimmer, die **Klassen 5/6/7** verlassen das Klassenzimmer und gehen an den ihnen zugewiesenen Pausenplatz outdoor bzw. bei schlechtem Wetter indoor.

Die **Oberstufe** verlässt in beiden Pausen das Klassenzimmer und geht an die zugewiesenen Pausenplätze outdoor. Bei schlechtem Wetter bleiben die Oberstufenschülerinnen und -schüler ihre Pause im Klassenzimmer.

Pausenplätze "outdoor" – Aufsichten Schuljahr 2020-21



Pausenplätze outdoor	1. Pause	2. Pause
1	8e	5a
2	8a	6c
3	8c	5d
4	9a	6b
5	9b	7e
6	9c	7d
7	9d	7c
8	10c	7b
9	10a	7a
10	10b	5e
11	10d	5c
12	---	5b
13	8b	6a
14	8d	6d
15	---	6e

Aufsichten:

- Pausenhof vorne
- Pausenhof hinten
- Pausenhof Mitte
- Schotterplatz/Turnhalle (um MINT-Gebäude herum)

Pausenplätze "indoor" – Aufsichten Schuljahr 2020-21

Pausenplatz indoor	Klasse 1. Pause	Klasse 2. Pause	Aufsichten
Galerie hinten Richtung Mensa	8d	6c	Aufsicht Galerie/Mensa oben
Galerie vorne Richtung Vogelnest	10c	6b	
Mensa oben	10a	7b	
Raum 016	10b	7a	Aufsicht Aula/Gang 016/019
Gang Richtung 019	9d	7e	
Aula Seite Musiksaal	8c	7c	
Aula Seite Gang	9b	7d	
Foyer unter dem Vogelnest	8b	6a	Aufsicht Foyer/Eingangshalle/Gang Neubau EG
Eingangshalle um den Otterbrunnen	9c	5d	
Eingangshalle vor dem Lehrerzimmer	10d	6d	
Neubau EG gegenüber 151	8a	6e	
Neubau 1. Stock hinten (ab 254)	--	5e	Aufsicht Haupttreppe 1.OG/Neubau Gang 251/ Vogelnest/Durchgang Kunst
Neubau 1. Stock vorne (ab 251)	---	5c	
Bereich Haupttreppe vor dem Sekretariat	8e	5b	
Vogelnest 2. OG und Durchgang Kunst	9a	5a	

55. Im Klassenzimmer führen die Lehrer der 2. bzw. 4. Stunde Aufsicht, für die Pausenplätze werden pro Pause 4 Aufsichten eingeteilt und indoor wie outdoor festen Bereichen zugeteilt.
56. Die Pause findet stets outdoor statt. Nur bei einem Hinweis auf dem Infoscreen bleiben die Klassen indoor.
57. Ein Pausenverkauf findet nicht statt.
58. Bei einer Pause im Klassenzimmer sollte nach Möglichkeit in "zwei Schichten" gegessen werden (nur jeder zweite Schüler). Bei einer effizienten Stoßlüftung während der Pause im Klassenzimmer dürfen Schülerinnen und Schülern für die Dauer der Stoßlüftung am Sitzplatz die MNB abzunehmen, allerdings ist hierbei der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Bei einer Pause im Freien darf die Maske nur für die Zeit der Nahrungsaufnahme abgenommen werden. Auf den Mindestabstand von 1,5 m ist hierbei besonders zu achten.

Veranstaltungen und Schülerfahrten

59. Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind grundsätzlich nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. KMS vom 20.05.2021). Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung. Berufsorientierungsmaßnahmen sind von dieser Regelung grundsätzlich nicht ausgenommen.
60. Externe Partner sind möglich, sofern sie die Vorgaben nach Nr. 6 erfüllen (z.B. im Rahmen der P-Seminare bzw. im BuS-Teil). Die Regeln des Hygieneplans sind einzuhalten. Veranstaltungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt.
61. Eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind möglichst digital als Videokonferenz durchzuführen. Die Schule unterstützt hierbei die Schülerinnen und Schüler (z.B. SMV-Tagungen).
Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.
Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Finden sie außerhalb der Schule statt (z.B. in der Kirche), ist das dortige Hygienekonzept zu beachten.
62. Eine Dokumentation aller beteiligten (externen) Personen ist von der organisierenden Lehrkraft zu gewährleisten.
63. Die Räume 352 bis 358 dürfen von der VHS Schrobenhausen genutzt werden. Am Ende der Veranstaltungen müssen die Räumlichkeiten sowie die Sanitäreinrichtungen auf der Ebene der Klassenzimmer gemäß der Vorgaben gereinigt werden.
64. Konferenzen und Besprechungen von Lehrkräften und ggf. Schülern bzw. externen Personen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben zum Infektionsschutz durchzuführen. Bis auf Weiteres sollen alle Versammlungen schulischer Gremien möglichst als Videokonferenzen durchgeführt werden. Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.

Mensabetrieb /Nachmittagsbetreuung

65. Der Mensabetrieb ist vorerst ausgesetzt.
66. Die Nachmittagsbetreuung wird vorerst nicht angeboten.